

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

**Antrag auf Fördermitgliedschaft**

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Fördermitglied in den „Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V.“ zum ..... Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bekenne ich mich zu den Zielen des Vereins und seinen satzungsgemäßen Aufgaben.

Natürliche Person	Institutionelle Mitgliedschaft (jur. Person)
Titel/Name:	Institution:
Vorname:	Adresse:
Adresse:	Kontakt:
Geburtsdatum:	Vertreten durch:
Telefon:	Titel/Name:
E-Mail:	Vorname:
	Adresse:
	Geburtsdatum:
	Telefon:
	E-Mail:

**Festlegung der Jahres-Beiträge für eine Fördermitgliedschaft im Verein Weltkulturerbe Hellerau e.V.:**

- 60 € für natürliche Personen
- 500 € für juristische Personen (mit Ausnahme von gemeinnützigen Vereinen)

Die Beitragsfestlegung, die Satzung und die Geschäftsordnung Fördermitgliedschaft werden von mir anerkannt.

.....

Ort/Datum

Unterschrift

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

### **Datenschutzerklärung für den Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V.**

Der Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V. nimmt die Belange des Datenschutzes ernst und verpflichtet sämtliche mit Daten befassten Mitglieder zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

Wir erheben im Rahmen der Mitgliedschaft folgende Daten:

Name/Vorname, Wohnort, Kontaktdaten postalisch und digital, Telefonnummer, Geburtsdatum, Eintrittsdatum Verein. Sollte ein Austritt erfolgen, werden alle Daten gelöscht.

Die Daten sind in einem gesperrten Bereich der digitalen Systeme der Deutsche Werkstätten gespeichert und werden für keinerlei Belange des Unternehmens verwendet. Zugang haben nur der Vorstand des Fördervereins Weltkulturerbe Hellerau e.V. und eine durch ihn beauftragte Person, die die Vereinskommunikation organisiert.

Ihre Daten werden ausschließlich zur Kommunikation des Vereins genutzt und in keiner Weise weitergegeben. Sollten Sie Informationsmaterial des Vereins nicht mehr erhalten wollen, bitten wir Sie um eine Benachrichtigung. Wir werden Sie unverzüglich aus den entsprechenden Verteilern nehmen.

**Mit meiner Unterschrift stimme ich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten im vorab genannten Umfang und für die vorab genannten Zwecke zu. Diese Einwilligung kann ich jederzeit und in jeder Form mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen.**

**Ich möchte über Vereinsangelegenheiten und dem Vereinszweck entsprechende Inhalte informiert werden und stimme der Verwendung meiner Daten für diesen Zweck zu.**

JA

NEIN

.....  
Ort/Datum

Unterschrift

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

## **Geschäftsordnung Fördermitgliedschaft**

### **Präambel**

Es gibt verschiedene Arten, den Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V. zu unterstützen. Für jene Einzelpersonen und Organisationen, die sich durch regelmäßige finanzielle Beiträge und eventuell auch andere Bemühungen um das Vereinsziele einbringen wollen, bietet der Weltkulturerbe Hellerau e.V. eine Fördermitgliedschaft an. Der Verein hofft darauf, dass die Arbeit am gemeinsamen Ziel so die ausgesprochen wichtige sehr breite Basis erhält.

### **§1 Definition der Fördermitgliedschaft**

Jede Organisation, natürliche Person, Firma und Behörde kann Fördermitglied des Weltkulturerbe Hellerau e.V. werden. Es gibt eine natürliche und eine institutionelle Fördermitgliedschaft. Die Beitragshöhe ist in dem zum Antragszeitpunkt gültigen Aufnahmeformular niedergelegt.

### **§2 Erwerb der Fördermitgliedschaft**

Die Fördermitgliedschaft ist möglich, wenn beim Vorstand des Vereins zunächst ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Das notwendige Formular stellt der Weltkulturerbe e.V. gern in gewünschter Form (schriftlich oder elektronisch) zur Verfügung. Der Vorstand entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung für die Aufnahme. Danach informiert der Vorstand die Antragsteller über sein Votum. Bei institutioneller Fördermitgliedschaft wird eine Kontaktperson benötigt, die das Mitglied im Verein vertritt und über das die Kontakte laufen können.

### **§3 Rechte und Verpflichtungen von Fördermitgliedern**

Fördermitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Sie werden gebeten, sich zu den Belangen des Vereins zu äußern, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

### **§4 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder**

Ein- und Austritte sind selbstverständlich jederzeit möglich. Die Mitgliederbeiträge sind lt. Paragraph 3 der Vereinssatzung bis zum 31.3. des Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30.6. des Jahres beitreten, zahlen den vollen, Mitglieder, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung von Fördermitgliedschaften erfolgt gemäß der Satzung des Weltkulturerbe Hellerau e.V. Leider können bereits gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet werden.

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

## **Satzung des "Fördervereins Weltkulturerbe Hellerau"**

### **Präambel**

Das Kulturerbe und das Naturerbe zählen zu den unersetzlichen Besitztümern nicht nur jeden Volkes, sondern der ganzen Menschheit. Sie können wegen ihres außergewöhnlichen universellen Wertes als des besonderen Schutzes gegen die ihnen immer stärker drohenden Gefahren würdig betrachtet werden.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstatus und Sitz**

Der Verein führt den Namen Förderverein Weltkulturerbe Hellerau e.V.. Der Rechtsstatus ist der des eingetragenen Vereins. Sitz des Vereins ist Dresden-Hellerau.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert den Schutz und Erhalt des Kulturerbes Dresden - Hellerau als einzigartiges Zeugnis der Menschheit.
2. Ziel des Vereins ist es, alle Maßnahmen zu gestalten und umzusetzen, die erforderlich für die Erreichung des Titels "Weltkulturerbe" im Sinne des Weltkulturerbeantrages "Hellerau - Laboratorium einer neuen Menschheit" sind.
3. Ein weiteres Ziel ist es, die dafür notwendigen finanziellen Mittel einzuwerben.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

FÖRDERVEREIN WELTKULTURERBE HELLERAU E.V.

C/O DEUTSCHE WERKSTÄTTEN HELLERAU GMBH – MORITZBURGER WEG 68 – 01109 DRESDEN

T. : + 49(0)351 21 590 288 – F. : + 49(0)351 21 590 295 – MAIL: a.hellmuth@dwh.de

URNR. P 2716/2012 – OSTSÄCHSISCHE SPARKASSE – BLZ 850 503 00 - KONTONUMMER 22 10 30 700

IBAN DE65 8505 0300 0221 0307 00 – BIC OSDDDE81XXX

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Er hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen besonderen Beitrag, der nach § 7 Punkt 2 festgelegt wird.
3. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt oder den Verein in anderer Weise schwer schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Beschluss ist zu begründen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss binnen Monatsfrist die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; sie entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
7. Die Betätigung der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich; die Gewährung von Aufwandentschädigung ist ausgeschlossen. Notwendige Auslagen für vereinsamtliche Tätigkeiten können ersetzt werden.

## § 6

### Stimmrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

## § 7

### Vereinsmittel

1. Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31.3. des Jahres fällig. Mitglieder, die bis zum 30.6. des Jahres beitreten, zahlen den vollen, Mitglieder, die danach beitreten, für das Jahr des Beitritts den halben Jahresbeitrag.

## § 8

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

## **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand und die Kassenprüfer für drei Jahre,
  - b) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand,
  - c) beschließt die Satzung und ihre Änderungen,
  - d) setzt die Höhe des Mitgliederbeitrages fest,
  - e) entscheidet über den Einspruch von Mitgliedern, deren Ausschluss der Vorstand beschlossen hat und
  - f) beschließt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für den Verein.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag statt, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet ist.
3. Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören mindestens
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes,
  - b) der Kassenbericht des Schatzmeisters,
  - c) der Bericht des Kassenprüfers und der Beschluss über die Entlastung des Vorstandes.
4. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein. Über die geänderte Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Vorbehaltlich Absatz 5 werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins.

**FÖRDERVEREIN WELTKULTURERBE HELLERAU E.V.**

C/O DEUTSCHE WERKSTÄTTEN HELLERAU GMBH – MORITZBURGER WEG 68 – 01109 DRESDEN

T. : + 49(0)351 21 590 288 – F. : + 49(0)351 21 590 295 – MAIL: a.hellmuth@dwh.de

URNr. P 2716/2012 – OSTSÄCHSISCHE SPARKASSE – BLZ 850 503 00 - KONTONUMMER 22 10 30 700

IBAN DE65 8505 0300 0221 0307 00 – BIC OSDDDE81XXX

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zusammen. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden können je auch das Amt des Schriftführers und Schatzmeisters übertragen erhalten. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden in ihre Funktionen mit einer einfachen Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und führen danach die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird. Scheiden während der laufenden Dreijahresperiode Vorstandsmitglieder aus und werden neue Vorstandsmitglieder nachgewählt, endet ihre Amtsperiode mit der des gesamten Vorstandes.
3. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und soweit die Satzung dies vorsieht. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden; bei seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.
5. Vertretungsberechtigung

Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

## § 11

### Kuratorium

Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, die Anliegen des Vereins zu fördern, in ein Kuratorium berufen. Das Kuratorium unterstützt und berät den Verein.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Schlussbestimmungen

Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss beim Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke  
**FÖRDERVEREIN WELTKULTURERBE HELLERAU E.V.**

C/O DEUTSCHE WERKSTÄTTEN HELLERAU GMBH – MORITZBURGER WEG 68 – 01109 DRESDEN

T. : + 49(0)351 21 590 288 – F. : + 49(0)351 21 590 295 – MAIL: a.hellmuth@dwh.de

URNr. P 2716/2012 – OSTSÄCHSISCHE SPARKASSE – BLZ 850 503 00 - KONTONUMMER 22 10 30 700

IBAN DE65 8505 0300 0221 0307 00 – BIC OSDDDE81XXX

HELLERAU : « LABORATOIRE D'UNE HUMANITÉ NOUVELLE »  
(PAUL CLAUDEL)

fällt das Vermögen des Vereins dem "Verein Bürgerschaft Hellerau e.V." zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14**

##### **Wirksamwerden**

Die Satzung wird mit dem Tag der rechtskräftigen Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

**Dresden, den 29.1.2013 (Änderungsdatum)**

**Gründungsdatum (Ursprungssatzung): 15. Oktober 2012**